

## **Novelle der Ozonmesskonzeptverordnung (Ozon-MKV)**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Vorhabensart:	Verordnung
Laufendes Finanzjahr:	2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2017

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Richtlinie 2014/1480/EU der Kommission ändert die Anhänge I, III, VI und IX der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa. Die Richtlinie ist bis 31.12.2016 in nationales Recht umzusetzen.

Auf Grund der §§ 2, 4 Abs. 5 und 8 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr der Ozonbelastung und die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen, mit dem das Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, geändert wird (Ozongesetz), BGBl. Nr. 210/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2003, wurde die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Messkonzept und das Berichtswesen zum Ozongesetz (Ozonmesskonzeptverordnung – Ozon-MKV) erlassen. Die Ozon-MKV legt insbesondere die Vorgangsweise für die Messung des Luftschadstoffs Ozon fest und setzt die Anhänge VIII bis X der Richtlinie 2008/50/EG um.

Der Durchführungsbeschluss 2011/850/EU der Kommission, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011 S. 86, erfordert ebenfalls bestimmte Anpassungen der Ozonmesskonzeptverordnung, die im Zuge der Novellierung vorgenommen werden.

#### **Ziel(e)**

Mit der Novelle werden die Vorgaben der Richtlinie 2014/1480/EU umgesetzt. Davon betroffen sind insbesondere die Datenqualitätsziele, die präzisiert und aktualisiert werden, die Referenzmethoden zur Messung von Konzentrationen und bestimmter Schadstoffe sowie die Kriterien zur Qualitätssicherung bei der Beurteilung der Luftqualität und die Kriterien für die Ortsbestimmung der Messstellen.

Darüber hinaus werden die erforderlichen Anpassungen an den Durchführungsbeschluss 2011/850/EU der Kommission, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011 S. 86 vorgenommen. Diese betreffen im Wesentlichen die Übermittlung der Meta-Informationen von Messstellen durch die Landeshauptleute, um den Berichtspflichten an die Kommission nachkommen zu können.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Von der Novelle betroffen sind insbesondere die Ausgestaltung der Datenqualitätsziele, die präzisiert und aktualisiert werden, die Definition der Referenzmethoden zur Messung von Konzentrationen und bestimmter Schadstoffe sowie die Kriterien zur Qualitätssicherung bei der Beurteilung der Luftqualität und die Kriterien für die Ortsbestimmung der Messstellen. Zusätzlich werden die Bestimmungen betreffend die Übermittlung der Meta-Informationen von Messstellen durch die Landeshauptleute präzisiert, um den Berichtspflichten an die Kommission nachkommen zu können.

Zudem werden punktuell Optimierungen der Bestimmungen zur Beurteilung der Luftqualität sowie Anpassungen der Luftgütebeurteilung an den Status Quo vorgenommen.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt der Maßnahme „Weiterentwicklung und Umsetzung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) und seiner Verordnungen“ für das Wirkungsziel „Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Gleichstellungsziel)“ der Untergliederung 43 Umwelt im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die finanziellen Auswirkungen werden insgesamt als gering eingestuft und sind durch folgende Änderungen zu erwarten:

- \* Auflassung der Messstelle St. Georgen/Herzogberg
- \* Bereitstellung Metainformation
- \* Gegenseitige Anerkennung der Daten
- \* Qualitätssicherung

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2016	2017	2018	2019	2020
Auflassung der Messstelle St. Georgen/Herzogberg	0	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000
Bereitstellung Metainformation	500	1.000	0	0	0
Gegenseitige Anerkennung der Daten	0	2.000	600	600	600
Qualitätssicherung	0	1.500	1.500	1.500	1.500

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2014/1480/EU der Kommission zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG betreffend Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorte für Probenahmestellen zur Bestimmung der Luftqualität.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1507034605).